

## **6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich**

Aufgrund der §§ 5, 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618) in Verbindung mit den §§ 5 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich vom 20.09.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2018 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 04.04.2019 für die Friedhöfe des Zweckverbandes folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3,5a, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

3. Für den Erwerb von Urnenfamiliengrabstätten für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten:

a) für eine Grabstelle für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen € 1.573,00

a) wird zu b)

für eine Grabstelle für die Beisetzung von bis zu vier Urnen € 1.912,00

b) wird zu c)

für eine Urnennische zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen € 1.768,00

5. a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Partnergräbern (Beisetzung von bis zu 2 Urnen in Kombination mit Dauergrabpflege und einem Grabmal) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten € 1.573,00

6. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wiesengräbern (Beisetzung von bis zu 2 Urnen mit einer Verschlussplatte und 2 Messingschildern inkl. Gravur und Rasenpflege) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren € 1.450,00

Zusätzliches Messingschild inkl. Gravur (max. 4 Schilder pro Verschlussplatte möglich) € 50,00

6. wird zu 7.

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte (ein Viertelkreis) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten € 2.282,00

**Artikel 2**

Diese 6. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Neu-Isenburg, 04.04.2019

Oliver Gröll  
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender